

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0848/2017</b>
Auskunft erteilt:	Herr Debus
Ruf:	0251/492-7058
E-Mail:	Debus@stadt-muenster.de
Datum:	23.10.2017

Betrifft

Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation gewährleisten

Beratungsfolge

22.11.2017	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
22.11.2017	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
30.11.2017	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
06.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.12.2017	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die Maßnahmen zur existenziellen Absicherung der betroffenen Personen mit Leistungen nach dem SGB II bis zu einer regelmäßigen Bewilligung von vorrangigen Leistungen (z. B. Kinderzuschlag und Wohngeld) zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, zum Stellenplan 2018 1,5 Stellen (EGr 09c) für die Information über vorrangige Leistungen und Unterstützung der Leistungsbeziehenden bei der Antragstellung einzurichten. Die Einrichtung der Stellen wird zunächst auf zwei Jahre befristet.
3. Der Ratsantrag Nr. A-R/0026/2017 – „Existenzsicherung durch leistungsträgerübergreifende Kooperation gewährleisten“ ist damit aufgegriffen und umgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen erforderlichen Ressourcen werden ab dem Etat 2018 wie folgt finanziert:

:

Teilergebnisplan				
Produktgruppe	0501	Grundsicherung für Arbeitsuchende		
Erträge				
Zeile im Teilergebnisplan	Bezeichnung	Jahr	Betrag	Hinweise
445 000	Erstattung vom Bund (84,8 %)	2018	104.386,44 €	
		2019	106.100,98 €	
Aufwendungen				
Zeilen 11, 13, 16, 28	Personal- und Sachkosten	2018	123.097,21 €	
		2019	125.119,08 €	
Ergebnis				
	Kommunaler Finanzierungsanteil (15,2 %)	2018	18.710,77 €	
		2019	19.018,09 €	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2018 nicht veranschlagt. Sie werden über Veränderungsblätter in die Haushaltsberatungen eingebracht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 die Haushaltsmittel bereitstellt

### Begründung:

I. Zu Beschlussvorschlag I.1:

#### 1. Ausgangslage

Auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL hin hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 17.05.2017 beschlossen:

*„Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept mit dem Ziel zu entwickeln, zukünftig die Leistungsgewährung ämterübergreifend (leistungsträgerübergreifend) zu organisieren, bei der eine existenzielle Absicherung durch SGB II bis zu einer regelmäßigen Bewilligung von vorrangigen Leistungen, z. B. bei Kinderzuschlag und Wohngeld gewährleistet werden kann. Hierzu sollten auch die unabhängigen Sozialberatungsstellen mit einbezogen werden. In dem Konzept wird dargelegt, wie im Jobcenter eine Leistungsgewährung für die Leistungsbezieher\*innen auch bei Übergängen von SGB II-Leistungen zu anderen gesetzlich vorrangigen Leistungen ohne Zahlungsausfälle organisiert werden kann.“*

Mit dem Konzept soll nach dem Wunsch der Politik

- ein „frühzeitiges Erkennen des Jobcenters, dass vorrangige Leistungen (Wohngeld und Kinderzuschlag) möglich sind“ erreicht werden,
- „Information für die Leistungsberechtigten zu den o. g. vorrangigen Ansprüchen“ erteilt werden
- „Beratung der Leistungsberechtigten zur Antragstellung“ erfolgen,
- eine „Absicherung der zuvor gestellten Prognose, dass mit Kinderzuschlag und Wohngeld ein Leben unabhängig von SGB II – Leistungen möglich ist und zwar ohne Zahlungsunterbrechung“ erfolgen und eine
- „zeitnahe Bearbeitung und Auszahlung“ erfolgen.

Dem Beschluss vom 17.05.2017 kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach. Sie erläutert zu dem Zweck zunächst die rechtlichen Grundlagen und stellt Grenzen auf, die durch ein Konzept nicht überwunden werden können (Ziffer 2) und beschreibt sodann die örtliche Umsetzung des im Antrag formulierten Anliegens (Ziffer 3).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (vgl. § 1 Abs. 1 SGB II<sup>1</sup>). Dabei gilt es, den in § 3 Abs. 3 SGB II normierten Subsidiaritätsgrundsatz zu wahren. Er besagt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig – insbesondere durch Arbeit oder andere Leistungsträger beseitigt werden kann. Hieraus leitet sich u. a. die Verpflichtung der Leistungsberechtigten ab, Sozialleistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen (§ 12a, Satz 1 SGB II). Vorrangige Leistungen sind u. a.:

- Kinderzuschlag und Wohngeld
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld, BAB<sup>2</sup>, Berufsausbildungsförderung)
- Leistungen der Krankenkassen (Krankengeld, Leistungen der medizinischen Rehabilitation)
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Verletztengeld, Renten aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit)
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Übergangsgeld, (teilweise) Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenen- und Altersrente
- Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss

Die Aufzählung ist nicht abschließend, sie kann den §§ 18 ff. SGB I entnommen werden.

Die im Ratsantrag genannten Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld unterscheiden sich insofern von den anderen Leistungen, dass Leistungsbeziehende diese nur erhalten können, wenn durch die vorrangigen Leistungen die Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft überwunden wird und deswegen der Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende komplett entfällt.

Sofern Leistungsberechtigte eine der anderen vorrangigen Leistungen erhalten, werden diese im SGB II als Einkommen angerechnet und mindern bzw. beseitigen somit die Ansprüche auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld<sup>3</sup>. In Fällen, in denen vorrangige Leistungen noch nicht beantragt bzw. bewilligt sind, sichert das Jobcenter den Lebensunterhalt durch „erweiterte“ Leistungen. Insofern kommt es hier nicht zu existenzbedrohenden Leistungsunterbrechungen. Der Nachrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird durch Erstattungsverfahren unter den beteiligten Leistungsträgern hergestellt wird.

Allerdings sind in § 12a, Satz 2 SGB II Ausnahmefälle normiert, in denen Leistungsberechtigte gerade nicht zur Beantragung und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen verpflichtet werden können. Niemand kann demnach verpflichtet werden, vor Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn Wohngeld und Kinderzuschlag nicht geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu beseitigen. In diesen Ausnahmefällen kann das Jobcenter die Leistungsberechtigten selbstverständlich auch nicht auf die vorrangigen Leistungen verweisen.

Eine weitere Grenze der Leistungsgewährung ergibt sich aus den Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten.

Grundsätzlich sind die Sozialleistungsträger verpflichtet, die zur Entscheidung über Sozialleistungen erheblichen Sachverhalte aufzuklären (§ 20 SGB X<sup>4</sup>). Allerdings ist häufig die antragstellende bzw.

<sup>1</sup> Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

<sup>2</sup> Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

<sup>3</sup> Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben (§ 19 SGB II).

<sup>4</sup> Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

leistungsberechtigte Person ausschließlich oder am besten in der Lage, über die Sachverhalte Auskunft zu erteilen. Sie wird daher in der Regel aufgefordert, alle entscheidungserheblichen Tatsachen und Beweismittel anzugeben und den Leistungsträgern dadurch zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Kommt die Person diesen sog. Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I<sup>5</sup>) trotz einer Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nach und erschwert dadurch die Aufklärung eines Sachverhaltes erheblich, können Sozialleistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt oder bereits gewährte Leistungen entzogen werden, soweit die Leistungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind. Die sich dadurch ergebenden Leistungseinschränkungen bzw. -unterbrechungen können durch das von der Politik gewünschte Konzept nicht ausgeschlossen werden.

### 3. Örtliche Umsetzung

Um dem Wunsch der Politik nachzukommen, lohnt sich ein Rück- und Ausblick auf die örtliche Umsetzung sowie Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leistungsträgern.

Sozialamt und Jobcenter haben bereits vor vielen Jahren detaillierte Verfahrensabsprachen getroffen, mit denen Leistungsunterbrechungen im Übergang zwischen gleichrangigen<sup>6</sup> existenzsichernden Leistungen (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende) vermieden werden sollen.

Im Rahmen der Erledigung des aktuellen Ratsantrags wurden neue entsprechende Verfahren zusätzlich mit dem Amt für Wohnungswesen und der Familienkasse Nordrhein-Westfalen vereinbart.

Zur Vermeidung finanzieller Unsicherheiten wollen die am Übergang in bzw. aus der Grundsicherung für Arbeitsuche beteiligten Leistungsträger<sup>7</sup> ihre Beratungs- und Unterstützungsangebote so ausgestalten, dass die Leistungsberechtigten ihre Rechte und Mitwirkungspflichten kennen und beim jeweiligen Leistungsträger geltend machen können. Zusätzlich wollen die beteiligten Leistungsträger ihre Zusammenarbeit an den jeweiligen Schnittstellen dadurch verbessern, dass sie ihre organisatorischen Strukturen optimieren.

#### 3.1 Identifizierung von Ansprüchen auf Kinderzuschlag und Wohngeld

Da die Vermeidung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft Voraussetzung für die Gewährung von Kinderzuschlag und Wohngeld ist, müssen nicht nur die sachlichen Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch die voraussichtliche Höhe der vorrangigen Ansprüche festgestellt werden.

Derzeit beträgt der Kinderzuschlag bis zu 170,00 € pro zu berücksichtigendem Kind<sup>8</sup>. Er mindert sich um das nach den §§ 11 - 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen (Ausnahme: Wohngeld) des Kindes. Da die Berechnungsgrundlagen und -methoden dem SGB II sehr ähnlich sind, ist es den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern möglich, überschlägig zu berechnen, ob eine Überwindung der SGB II – Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag gelingen kann.

Demgegenüber bietet die Höhe des Anspruchs einer Bedarfsgemeinschaft auf SGB II-Leistungen keinen verlässlichen Anhaltspunkt, wann die Berechnung der Höhe eines Wohngeldanspruchs, der ggf. in Verbindung mit Kinderzuschlag zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt, sinnvoll ist.

---

<sup>5</sup> Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I).

<sup>6</sup> Bei den gleichrangigen Leistungen liegt es in der Person des Leistungsberechtigten, welche Leistungen er bekommt. Sie können nicht nebeneinander gewährt werden, sondern schließen sich gegenseitig aus.

<sup>7</sup> Sozialamt, Ausländeramt, Agentur für Arbeit, Familienkasse, Amt für Wohnungswesen.

<sup>8</sup> Ob ein Kind berücksichtigt werden kann, hängt u. a. davon ab, wie alt es ist, ob es noch im gemeinsamen Haushalt lebt, selbst schon verheiratet/verpartnert ist, usw..

Das Jobcenter hat im Sommer dieses Jahres ein Verfahren entwickelt, mit dem durch Auswertungen und Aufbereitung der im Fachverfahren des Jobcenters erfassten Daten Anhaltspunkte für einen möglichen Wohngeldanspruch bestimmt werden können. Aufgrund der ersten Ergebnisse geht das Jobcenter davon aus, dass auf diese Weise monatlich zwischen 60 und 70 laufende Fälle mit möglichen Ansprüchen auf Kinderzuschlag und Wohngeld identifiziert werden. Da erst nach Vorlage der ersten Gehaltsnachweise das tatsächliche Einkommen feststeht oder das kurz zuvor aufgenommene Beschäftigungsverhältnis bereits wieder beendet sein kann, muss in einem ersten Schritt der Sachverhalt überprüft und die Prognose abgesichert werden.

### 3.2 Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Die Vielfalt der Sozialleistungen, die Rangverhältnisse, die teils komplexen Anspruchsgrundlagen und die unterschiedlichen Zuständigkeiten sind für Menschen, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollen oder müssen, kaum zu durchblicken. Beispielsweise müssen für die Entscheidung über Arbeitslosengeld II die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellenden aufgeklärt werden, wofür das Jobcenter einen Hauptantrag mit etwa 20 Anlagen bereithält.

Aufgrund der Undurchsichtigkeit der unterschiedlichen Sozialleistungen hat der Gesetzgeber die Sozialleistungsträger zur Auskunft und Beratung verpflichtet (vgl. §§ 14, 15 SGB II). Sie soll sicherstellen, dass Menschen den Weg zu den jeweils zuständigen Leistungsträgern finden. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass die betroffenen Personen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten kennen, sie beurteilen können und die Bedeutung der Rechte und Pflichten einschätzen können. Die Sozialleistungsträger sind zudem verpflichtet, auf eine vollständige und sachdienliche Antragstellung hinzuwirken.

Der Beratungsverpflichtung folgend wurden im Jobcenter der Stadt Münster schon vor Jahren persönliche Gespräche zur Antragsausgabe und Antragsabgabe eingeführt. Der persönliche Dialog zwischen den antragstellenden Personen und den für die Entscheidung über die Leistungsgewährung zuständigen Fachkräften nutzt beiden Seiten. Die Leistungsberechtigten erhalten bereits bei Antragsausgabe die notwendigen Erläuterungen und Hinweise, wie die Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erfassen bzw. belegen sind. Das Jobcenter profitiert von besser ausgefüllten Antragsformularen und kann somit im Einzelfall auch schneller Entscheidungen treffen, weil alle notwendigen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden.

Der Übergang zwischen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II) zu Wohngeld und Kinderzuschlag und umgekehrt stellt sich vergleichsweise so komplex dar, wie die erstmalige Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes selbst.

Damit die Leistungsberechtigten den Übergang künftig leichter und ohne finanzielle Unwägbarkeiten bewerkstelligen können, ist es geplant, sie persönlich und umfangreicher, als bislang, zu ihren Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von vorrangigen oder gleichrangigen Leistungen zu beraten und bei der Antragstellung zu unterstützen<sup>9</sup>. Das soll auch einer zügigen Antragstellung und Bewilligung dienen.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Beratungsleistung von der Regelsachbearbeitung abzukoppeln und zentral anzubieten und das aus folgenden Gründen.

Im Jobcenter der Stadt Münster arbeiten rund 100 Beschäftigte in neun Fachstellen in der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Zahlreiche Personalwechsel und unbesetzte Stellen haben dazu geführt, dass neben der Bewilligung und Auszahlung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhal-

---

<sup>9</sup> Sollte sich im Gespräch zeigen, dass eine umfassende Beratung zu gleichrangigen Leistungen (Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) oder Wohngeld erforderlich ist, verweisen die Fachkräfte des Jobcenters die Leistungsbeziehenden an die zuständigen Träger vor Ort und vereinbaren für sie Beratungstermine.

tes, der Bewilligung von Leistungen zur Deckung unregelmäßiger Bedarfe<sup>10</sup> etc. zeitliche Ressourcen für die Beratung zu vorrangigen Leistungen kaum noch zur Verfügung stehen. Eine organisatorische Trennung bietet dem Arbeitsplatzinhaber außerdem die Möglichkeit, vertiefte Rechts- und Verfahrenkenntnisse zu vorrangigen Leistungen zu entwickeln und erhöht dadurch die Prozesssicherheit an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Leistungsträgern. Gleichzeitig können die Beschäftigten dieser Stelle quasi als Anlaufstelle für Hilfesuchende und Ansprechpartner für Beratungsstellen fungieren, die mit den zuständigen Leistungsträgern abstimmt, wer die Existenz der Leistungsberechtigten bis zu einer Entscheidung über Leistungsansprüche sichert.

Weiterer Grund: auch bei der Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord sind derzeit Beschäftigte an zahlreichen Standorten, u. a. in Coesfeld, Essen und Rheine, für die Bearbeitung von Kinderzuschlaganträgen aus Münster zuständig. Im Rahmen der Verbesserung der Zusammenarbeit soll der Kinderzuschlag künftig ausschließlich durch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Rheine gewährt werden. Um eine zielgerichtete, interne Verteilung der Anträge gewährleisten zu können, ist angedacht, dem Jobcenter der Stadt Münster Antragsvordrucke mit Barcodes zur Verfügung zu stellen.

Zur weiteren Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigen ist zwischen den Trägern zudem geplant, die Antragsvordrucke nebst Anlagen nach Einverständniserklärung der antragstellenden Person auf dem elektronischen Weg weiterzuleiten. Die Familienkasse hat in Aussicht gestellt, über den Kinderzuschlag binnen zehn Arbeitstagen zu entscheiden.

### 3.3 Existenzsicherung am Übergang zwischen den Systemen

In Fällen, in denen das Jobcenter feststellt, dass vor- oder gleichrangige Ansprüche gegen einen anderen Sozialleistungsträger bestehen, stellt das Jobcenter regelmäßig nur dann die Zahlungen an den Leistungsbeziehenden ein, wenn die anderen Ansprüche ad hoc zur Verfügung stehen – es also erst gar nicht zu einer Leistungsunterbrechung kommen kann. In allen anderen Fällen gewährt das Jobcenter Leistungen nach dem SGB II bis zur endgültigen Bewilligung der anderweitigen Leistungen weiter und bekommt durch den jeweiligen Träger diese Leistungen erstattet, vgl. §§ 102 ff. SGB X. Auch in diesen Fällen wird es somit nicht zu Leistungsunterbrechungen kommen.

Im Vergleich zum Jobcenter haben die Träger von vorrangigen Leistungen weniger Möglichkeiten vorläufig über Leistungsansprüche zu entscheiden. Sie können nach § 42 SGB I nur dann einen Vorschuss auf die zu erwartenden Leistungen gewähren, wenn der Anspruch auf Leistungen dem Grunde nach feststeht, die Ermittlung der Anspruchshöhe aber voraussichtlich noch eine längere Zeit andauert. So lange der Anspruch hingegen auch dem Grunde nach noch nicht feststeht, müssen die Antragstellenden auf die subsidiären existenzsichernden Leistungen (z. B. nach dem SGB II) verwiesen werden.

#### II. Zu Beschlussvorschlag I.2

Mit der Beratung der Leistungsbeziehenden zu den vorrangigen Leistungsarten sowie der Unterstützung bei der Antragstellung eröffnet das Jobcenter der Stadt Münster ein neues Angebot, das, insbesondere bezogen auf die Unterstützung bei Antragstellung, derzeit nicht verankert ist. Damit verbunden sind personelle Ressourcen, die das Jobcenter in seine aktuelle Personalplanung nicht eingerechnet hat. Das heißt, dass aus dem heutigen Personalbestand keine Stelle „herausgelöst“ und für die neue Aufgabe von eigenen, originären Aufgaben befreit werden kann.

Wie unter Ziffer I 3.1 erwähnt, konnten durch Auswertungen der Statistikdaten zwischen 60 und 70 laufende Fälle mit möglichen Ansprüchen auf Kinderzuschlag und Wohngeld identifiziert werden. Hinzu kommt eine bislang nicht erhobene Anzahl von Neuanträgen, bei denen die Mitarbeitenden des

---

<sup>10</sup> Unregelmäßige Bedarfe umfassen z. B. Erstausrüstungsbeihilfen.

Jobcenters im Rahmen der Antragsbearbeitung Ansprüche auf Kinderzuschlag und Wohngeld festgestellt haben. Auf ein Jahr gesehen erwartet das Jobcenter daher etwa 700 Überprüfungen von Prognosen und in etwa ebenso viele Beratungsgespräche.

Gleichzeitig geht die Verwaltung davon aus, dass durch die verstärkte Inanspruchnahme von vorrangigen Leistungen die Anzahl der leistungsberechtigten Haushalte und damit die Transferaufwendungen insgesamt sinken und sich Mehraufwendungen für die Einrichtung des Angebots amortisieren werden.

Da beide Prognosen mit Unsicherheiten behaftet sind und keine gesicherten Erkenntnisse zum Umfang und Zeitaufwand für die neuen Beratungs- und Unterstützungsleistungen vorliegen, schlägt die Verwaltung vor, zur Deckung des Angebots zunächst für zwei Jahre 1,5 Vollzeitäquivalente<sup>11</sup> einzurichten und in dieser Zeit den dauerhaften Stellenbedarf auf der Basis tatsächlicher Fallzahlen und Bearbeitungszeiten zu ermitteln und ggf. zum Stellenplan 2020 anzumelden.

Durch die Einrichtung der Stellen, entsteht eine finanzielle Mehrbelastung im Mittel der Jahre 2018 ff. von rund 130.100,- €/Jahr. Davon entfallen bei der 84,8-prozentigen Bundesbeteiligung rund 110.300,- € auf den Bund und 19.800,- € durchschnittlich pro Jahr auf die Stadt Münster als kommunalen Träger.

In Vertretung

Cornelia Wilkens  
Stadträtin

---

<sup>11</sup> 1,5 VZÄ um bei bekannten Stoßzeiten Beratungseingänge zu vermeiden und außerdem um die Vertretung sicherstellen zu können, damit keine Beratungslücken entstehen. Im Übrigen sollen freie Kapazitäten dieser Beratungsstelle für Erläuterungen von Bescheiden genutzt werden.